



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

21. Jahrgang

Ausgabetag: 30.07.2019

Nr. 22

Inhalt:

Seite

1. **Öffentliche Bekanntmachung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Schule“ in der Ortschaft Metternich** 2  
- erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

---

Redaktion:  
Bezug:

Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114

- a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
- b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
- c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung



**GEMEINDE WEILERSWIST  
DIE BÜRGERMEISTERIN**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur  
Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gemeinbedarfsflächen mit der  
Zweckbestimmung „Schule“ in der Ortschaft Metternich**

**- erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für die Ortschaft Metternich gefasst und die Einleitung des Verfahrens nach § 2 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten von Metternich und wird derzeit von den Einrichtungen der Gemeinschaftsgrundschule Metternich eingenommen. Der Planbereich wird im Westen von der Drei-Eichen-Straße, im Süden von dem Siedlungsbereich „Drei-Eichen-Straße“ begrenzt. Im Norden und Osten grenzt der „Geschützte Landschaftsbestandteil (LB) 2.4-11“ an.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EU-Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) sowie sonstige Schutzgebiete (NSG, LSG, LB) sind durch die Planung nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ wird der tatsächlichen Nutzung entsprochen. Zugleich werden damit auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Erweiterung des Schulgebäudes an dem Standort geschaffen.

Durch die Erweiterung des Schulgebäudes auf dem bisherigen Schulgelände werden keine zusätzlichen Flächen im Umfeld der Schule beansprucht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2017 bis 31.07.2017 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 20.06.2017.

Die erste öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.01.2018 unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss des Rates erfolgte am 12.07.2018.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Flächennutzungsplan im Aufstellungsverfahren grundsätzlich ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der einen gesonderten Teil der

Begründung bildet. Im bisherigen Änderungsverfahren wurde von der Erarbeitung eines Umweltberichts abgesehen, da aus damaliger Sicht der Planung durch die 50. Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange zu erwarten waren.

Da jedoch unabhängig vom Ausgang der Bewertung und Abwägung ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen ist, wird eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil (Teil B) der Begründung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes integriert. Gemäß § 4 a Absatz 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt und hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu dem ergänzten Teil der Begründung – dem Umweltbericht (Teil B) abgegeben werden können.

Gemäß der Vorgaben des § 1 Absatz 6 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;  
Schall- und Schadstoffemission

Aus den Übersichtskarten der amtlichen Lärmkartierung des MULNV 2019 geht hervor, dass für das Plangebiet keine relevanten Lärmimmissionen im Sinne der einzuhaltenden Grenzwerte der TA Lärm und der DIN 18005 bestehen. Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzungen sowie der Zweckbestimmung Schule sind keine hierüber hinausgehenden Lärmimmissionen auf den umgebenden Bestand und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

Schutzgut Erholung

Im Plangebiet befindet sich eine Schule, weshalb eine Nutzung des Plangebiets für die Erholung nicht möglich ist; somit ergibt sich durch die Bauleitplanung auch keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

Schutzgut Tiere

Als Lebensräume wurden im Bereich des Plangebietes vegetationsarme oder -freie Biotop, Gebäude, Grünflächen und Gehölze festgestellt. Des Weiteren liegen im Umfeld neben Wohngebieten mit den bereits genannten Lebensräumen auch Grünland- und Ackerflächen sowie Saumstrukturen. Durch die vorhandene Grundschule bestehen Vorbelastungen in Form von Lärmemissionen.

Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird von der Drei-Eichen-Grundschule mit ihren Gebäuden, einer Zufahrt sowie einem Schulhof geprägt. Des Weiteren befindet sich eine Sporthalle innerhalb des Plangebietes. Die nicht versiegelten Flächen stellen sich als Rasenflächen z. T. mit Gehölzbewuchs dar. Zu dem Arteninventar der Gehölze zählen einerseits Obstgehölze, andererseits Hainbuche und Stiel-Eiche sowie im Bereich eines Gebüsches Schlehe und Schwarzer Holunder. Es wird eine geringe Inanspruchnahme und Neuversiegelung von bisherigen Grünflächen erfolgen.

Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 6.000 m<sup>2</sup>. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Gebäude der „Drei-Eichen-Grundschule“, ein Schulhof, eine Zufahrt sowie Rasenflächen mit Gehölzbestand. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme und Neuversiegelung von bisherigen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Fläche“.

Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet von Braunerde (B721) eingenommen. Für den Bodentyp im Plangebiet wird die Schutzwürdigkeit als „nicht bewertet“ angegeben.

Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Grundwasser

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich im Grundwasserkörper 274\_09 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ in einem „Gebiet mit mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen“. Sowohl

der chemische als auch der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers werden als „schlecht“ eingestuft (ELWAS-WEB 2019).

Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ sind derzeit keine Eingriffe in das Grundwasser verbunden. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die geringe zusätzliche Überbauung derzeitiger Grünflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen

#### Teilschutzgut Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, etwa 150 m südöstlich und südlich verläuft der Swistbach. In der Nähe des Plangebietes wird die Gewässerstrukturgüte als stark verändert bewertet.

#### Schutzgut Klima und Luft

Gemäß des Fachinformationssystems Klimaanpassung NRW wird das Plangebiet dem Vorstadtklima zugeordnet (LANUV 2019B). Die Gehölzbestände im Plangebiet besitzen eine ausgleichende Klimafunktion mit Bedeutung für die Luftregeneration (Frischlufthproduktion, Filterfunktion, Ausgleich von Temperatur und Luftfeuchte). Die bereits (teil-)versiegelten Flächen übernehmen keine Frisch- und Kaltluftproduktion.

#### Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird von den Einrichtungen der Gemeinschaftsgrundschule Metternich eingenommen. Dazu zählen Gebäude, der Schulhof, Parkplätze, die Zufahrt sowie Grünflächen mit Spielplatz. Die Schule wird von Gehölzbestand umgeben.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich Wohnbauflächen im Südwesten, die „Drei-Eichen-Straße“ im Nordwesten sowie daran angrenzend Ackerflächen. Im Nordosten sowie Südosten schließen sich Gehölzbestände an.

Vom Plangebiet aus sind Blickbeziehungen nach Westen sowie nach Süden zum Swistbach möglich.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für den Änderungsbereich liegen keine konkreten Erkenntnisse zu Bodendenkmälern vor (LA CITTÀ 2018A). Etwa 450 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Burg Metternich. Sie ist im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich beschrieben. Es handelt sich um eine am Swistbach gelegene Wasserburg des 13. bis 17. Jahrhunderts mit Parkanlage und einer Dorfanlage mit Fachwerkhäusern (LVR 2019).

#### Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölzbestände sowie anthropogen geprägte Biotope. Es weist eine mittlere biologische Vielfalt auf. Im Umweltbericht (S. 25 ff.) werden die schutzbezogenen Wechselwirkungen tabellarisch zusammengefasst dargestellt.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) liegen in der Zeit

**vom 06.08.2019 bis 10.09.2019**

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auf die Verkürzung der Dauer der Auslegung und der Frist zur Stellungnahme gemäß § 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB wird verzichtet.

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weilerswist, 30.07.2019

Anna-Katharina Horst  
Bürgermeisterin

# GEMEINDE WEILERSWIST

## 50. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

### 'SCHULE METTERNICH' M. 1:5.000

#### ERLÄUTERUNGEN

- Landwirtschaft
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Bereich der 50. Änderung



LA CITTÀ STADTPLANUNG

GREVENBROICH, IM SEPTEMBER 2017



**Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Paul Nußbaum</b> -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Arnold Mauel</b> -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinz Oberrem</b> -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Bert Henn</b> -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter  
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**